

hessische kulturstiftung
luisenstraße 3 hh
65185 wiesbaden

tel +49 611 58534340
fax 58534355
www.hkst.de
info@hkst.de

datum Dezember 2014

Richtlinien für die Antragstellung

1. Anträge sind an den Vorstand der Hessischen Kulturstiftung zu richten.
Alle Anträge bedürfen der Schriftform.
2. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung des Projektes sowie entsprechendes Abbildungs- bzw. Dokumentationsmaterial beizufügen. Bei Anträgen auf Förderung der Erwerbung von Kulturgütern, Kunstgegenständen und Sammlungen bestätigt der Antragsteller, dass Eigentumsverhältnisse und Provenienz geklärt sind. Dem Erwerbungsanschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von unabhängigen und möglichst im aktiven Dienst stehenden anerkannten Fachleuten über die besondere Bedeutung des Projekts beizufügen. Aus dem Antrag soll die Sinnhaftigkeit der angestrebten Erwerbung in Bezug auf das Museumskonzept klar hervorgehen. Die Hessische Kulturstiftung behält sich vor, eigene Gutachten einzuholen. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Preiswürdigkeit des angestrebten Ankaufs.
3. Sowohl im Falle des Ankaufswunsches als auch der angestrebten Projektförderung ist ein detaillierter und verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Eine Formular-Vorlage steht auf der Webseite der Hessischen Kulturstiftung zum Herunterladen zur Verfügung.
4. Die Hessische Kulturstiftung beteiligt sich in der Regel mit einem Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der Erwerbs- beziehungsweise Projektkosten. Ausstellungsverhaben werden in der Regel durch die Übernahme des Kataloges gefördert. Der Zuschuss soll ein Drittel der Gesamtkosten nicht überschreiten. Im Falle der Erwerbung soll der Kaufpreis feststehen.

Im Falle der Erwerbung in einer Auktion muss das Limit eingehalten werden. Wird in der Auktion das Limit überschritten, trägt den zusätzlichen Aufwand der Antragsteller; der Zuschuss der Kulturstiftung bleibt unverändert. Kann unter dem Limit erworben werden, verpflichtet sich der Antragsteller zur anteiligen Rückerstattung des Förderbetrages.

5. Der Antragsteller verpflichtet sich im Falle der Erwerbung,
 - a) das erworbene Objekt möglichst umgehend in seinen Besitz zu nehmen und zu inventarisieren,
 - b) das erworbene Objekt zugänglich zu machen und die Erwerbung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Weitere Bedingungen sind abhängig vom Einzelfall und werden zusammen mit der Förderungszusage zugesandt.